

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helveticisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. II.

Bern, den 29. Sept. 1799. (7. Vendémiaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Bothschaft über die Bittschrift  
des B. Märky.)

Das Distriktsgericht von Laupen hatte auf das Verlangen des B. Eugenbühl dem B. Märky das von ihm bewohnte Haus nebst dem vom ihm angebauten Gute abgesprochen, ohne daß dieser letztere vor Gericht vorgeladen war, und ohne daß er über seine Gegenvorstellungen war angehört worden.

Als der Distriktsbote die Sentenz dem oben bemeldten Märky mit dem Befehl überbrachte, das Haus zu räumen, wollte Märky gegen diese Sentenz protestieren, der Gerichtsbote aber verweigerte ihm die Einlegung seiner Protestation, und nöthigte ihn alles zu verlassen, Haus, Gut, Geräthe, Weib und Kinder. Gegen solche gewaltsame Schritte übereichte der B. Andreas Märky dem Vollziehungsdirektorium seine Beschwerden. Bei einem solchen Fall kann die Gewalt des Vollziehungsdirektoriums keineswegs zweifelhaft seyn; es muß die Bürger gegen wülfürliche und gewaltsame Eingriffe schützen, und sie bei ihren Richtern handhaben. Es betrachtete diesen Gegenstand unter keinem andern, als unter dem Gesichtspunkte der Vollziehung. So lange sollte diese Sentenz nicht zur Vollziehung gelangen, so lange man sie als noch nicht für endlich bestimmt ansehen könnte. Der Bürger Märky legte seine Protestation ein; und diese hätte jeden weiteren Schritt aufzuhalten sollen. Der Gerichtsbote ließ diese Protestation nicht zu; sollte Märky das Opfer einer so auffallenden Unformlichkeit seyn? Der Beschlus des Direktoriums setzt ihn wieder in die Lage zurück, die ihm seine Protestation anweiset, indem sie ihm über dies die Anleitung giebt, vor dem

Distriktsgericht zu Laupen gegen die beiläufige Forderung des B. Eugenbühl seine Einwendungen vorzubringen.

Ohne Zweifel wird es dem Scharfsinne des gesetzgebenden Corps nicht entgehen, daß les Bittsteller gebe, welche sein religioses Gefühl durch Verunstaltung und Verfälschung der Thatsachen auf eine Weise zu täuschen suchen, welche zuweilen sogar die Ränke der Feinde des Vaterlands und der Freiheit verrath, wodurch sie die höchsten Autoritäten verläumden, wodurch sie Ihnen das Zutrauen rauben, und unter denselben jene Harmonie stören, die allein die Republik von unabfahbarem Unheil zu versetzen im Stand ist.

Diese Bemerkung, B.B. Repräsentanten, werden sie in reife Berathschlagung ziehen, und in dem Geseze, das sie über die Bittschriften entwerfen, die zur Hintertreibung der Missbraüche, welche daher entstehen könnten, angemessene Strafen bestimmen. Hiezu lädet sie das Direktorium auf das Angelegendste ein.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Schlumpf findet diese Auskunft nicht befriedigend, und fordert nähere Untersuchung durch eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Schlumpf, Lüscher und Schneider.

Folgendes Gutachten wird zum zweiten

mal verlesen:

In Erwägung, daß die Vereinigung der Dornachischen mit den Oltsischen und Solothurnischen Kapuzinern, dem Staat keinen Nutzen bringt;

In Erwägung, daß keine bestimmte Klägden gegen die dornachischen Kapuziner im Allgemeinen sich zeigen, mithin die Gerechtigkeit

112  
födert, daß die Strafe die allfällig fehlbaren Individuen, und keineswegs die mehrere unschuldigen treffen solle;

In Erwägung, daß sie das beste Zeugniß ihrer bisher beobachteten Aufführung für sich haben;

In Erwägung, daß es höchst ungerecht wäre, wenn die dornachischen Bürger eines nothwendigen Hülsmittels, zu Ausübung ihrer Religionsacten, unverschuldet beraubt werden sollten;

In Erwägung, daß es in diesem Zeitpunkt sehr unpolitisch wäre, sie durch Beschränkung dieser unentbehrlichen Hülsmitteln zu kränken, zumalen sie zu den bedenklichsten Folgen führen könnten;

In Erwägung endlich, daß das auf die Constitution gegründete Gesetz vom 10. Horn. 1798 sich feierlich erklärt, daß die Religion unserer Väter in allen ihren Rechten und Achtung, die ihr gebühren, gehandhabt werden solle, und jenes vom 18. Herbstm. 1798 den Bestand der Klöster zusichert;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s - c h l o s s e n :

Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, die Exekution seines rücksichtlich auf die Kapuziner in Dornach genommenen Beschlusses, so lang auszuschieben, bis die diesfällige erforderlich eintretenden Umstände es nothwendig machen werden.

### *Gavary* Bürger Repräsentanten!

Da ich mit meinen beiden Collegen Würsch und Trosch nicht gleicher Meinung bin, so bilde ich folglich die Minderheit Eurer Commission, und nehme die Freiheit, Euch ein Gutachten vorzulegen.

Ich glaubte nicht, wie die BB. Würsch und Trosch, daß die freie Ausübung der Religion durch die Versezung der Kapuziner von Dornach gestört würde; denn, wie ich schon die Ehre gehabt habe zu sagen, die Kapuziner sind kein nothwendiges Gefolge der Religion; jedes Kirchspiel hat einen Pfarrer, und einen oder mehrere Vikarien, je nachdem es die Lokalität und die Größe des Kirchspiels erfordert, und diese sind die wahren und einzige nothwendigen Religionsdiener; und diejenigen, welche den Zustand des Landes näher kennen, werden über-

einstimmen, daß Landleute, welche eine oder zwei Stunden Wegs machen, um in einer Kapuzinerkirche statt in ihrer Pfarrkirche zu beten, ihre Haushaltungen und ihre Arbeit vernachlässigen; indessen, wenn sie ruhig in ihre Pfarrkirchen giengen, weder ihre Familien noch ihre häuslichen Geschäfte vernachlässigt würden; noch mehr, BB. Repräsentanten, gewöhnlich ziehen die Neisen und Wallfahrten, welche in die Klöster geschehen, und zwar sehr oft, Unsitlichkeit, Ausschweifungen und Sorglosigkeit der häuslichen Geschäfte nach sich; ich kann Euch versichern, daß es keinen aufgeklärten katholischen Pfarrer giebt, dem nicht das Zusammenlaufen und die Versammlungen außer den Kirchspielen missfällt.

Es ließe sich viel hierüber sagen, allein ich begnüge mich, Euch die Gründe vorzulegen, welche das Vollziehungsdirektorium bewogen, diese Änderung vorzunehmen, und welche mir von ihrem Präsident zugesellt wurde, wie folgt:

BB. Repräsentanten, ich habe dem Direktorium die Einladung mitgetheilt, welche Ihr diesen Morgen an mich gerhan habt; es giebt mir den Auftrag, Euch folgende Erläuterungen zuzustellen.

Die Väter Kapuziner von Dornach sind mit denjenigen von Solothurn und Olten aus einer Maßregel für die Sicherheit und öffentliche Ruhe vereinigt worden; in Kraft der Constitution und der dem Direktorium anvertrauten Gewalt, Nachrichten von einem gefährlichen Einfluß, machten diese Maßregel nothwendig, die übrigens unter den gelindesten und beschiedensten Formen vorgezogen wurde, nachdem dem Pater Provinzial Anzeige davon gegeben worden war.

Genehmigt, BB. Repräsentanten, meinen republikanischen Gruß!

*Gavary.*

Ich hoffe, BB. Repräsentanten, daß Ihre Gründe hinlänglich findet.

Alle diese Gründe also in Erwägung gezogen, glaube ich, nicht tiefer darein eintreten zu müssen; und in Erwägung ferner, daß weder die Kapuziner, noch die Einwohner des Distrikts sich beschweren, glaube ich nicht, Euch, wie die Commission, vorschlagen zu müssen, den Beschuß des Direktoriums zu suspendiren, sondern die einfache Hinweisung an das Vollziehungsdirektorium, welches dem Bittsteller Gerechtigkeit widerfahren lassen wird, je nach-

dem die Ruhe und das Wohl der Republik und dieses Districts besonders erlaubt.

E scher : Es ist ein Unglück, daß die Mitglieder dieser Commission sich der Sprache wegen nicht besser verstanden, sonst wären sie wahrscheinlich einig geworden, weil sie nur in Rücksicht auf Form hauptsächlich uneinig sind; denn Gapani will die Bittschrift dem Directorium überweisen. Würsch aber will das Directorium nach Umständen handeln lassen; damit dieses nun nach Umständen handeln könne, muß es von denselben unterrichtet seyn, und um dieses zu werden, bedarf es dieser Bittschrift; also hoffe ich, werden unter diesem Gesichtspunkte leicht beide Theile zu vereinigen seyn, und ich stimme also kurzweg mit Würschung aller dieser Erwägungsgründe für Verweisung ans Directorium.

Würsch : Nachdem der B. Gapani sein habendes Recht benutzt, und gegen meinen Report gesprochen, so erlaubt mir nun auch eine und andere Bemerkung gegen den seinigen zu machen.

Er sagte erstens, daß es an einem Geistlichen in einer Gemeinde genüge.

Wann B. Gapani, wie ich nicht zweifle, achte Begriffe von unserer Religion hat, sie schätzt und liebt, so bin ich versichert, daß er von dem grossen Unterschiede der pfarrlichen Pflichten eines Katholischen gegen einen Evangelischen überzeugt seyn, und erkennen wird, daß auch nur rücksichtlich auf jene, die der katholische Gegentrotz zu erfüllen hat, Fälle eintreten können, und schon zu tausenden, besonders in den bevölkerteren Gemeinden, eingetreten sind, ein einziger, und auch zwei und drei nicht im Stand sind, solchen ein Genüge zu leisten.

„Aber“ sagt er, „er kann 1 oder 2 Vikare anstellen;“ da aber so gegen 1 Pfrund existiren, wie wenigstens die unserigen beschaffen sind, deren Einkünfte kaum hinreichen, einem einzigen seinen anständigen Unterhalt zu verschaffen, mit welchem Rechte wird man ihm aufzubürden können, daß er einen oder mehrere Vikarien zur Beihilfe aufstellen sollte? Und eben aus dieser Betrachtung scheint es richtig zu seyn, daß die Dornachischen Bürger, als gute Christen, zur Aufnahme der Kapuziner sich entschlossen haben.

Zweitens sagt er, daß durch den Besuch der

Kapuzinerkirche die Leute ihre Zeit verlieren, ihre Arbeit vernachlässigen, und nicht selten durch den Zulauf des Volks Zankereien, Schlaghändel u. d. g. wiederfahren. So etwas, ich gestehe es aufrichtig, hätte ich von einem geschickten und katholischen B. Gapani niemals erwartet. Hierüber gebe ich ihm zur Antwort, daß jeder katholische Christ jene Zeit und Geschäftsvorläufigkeit für die glücklichste und gewinnbarste hält, die er seinem Gott, dem er alles schuldig ist, schenkt.

Freilich hat er übrigens sehr recht, daß dann und wann Ausschweifungen geschehen, daß sie sich bei den katholischen, wie bei den evangelischen Festtagen, ich darf beinahe keine einzige Gemeinde ausschließen, schon öfters ereignet, und leider zu besorgen ist, daß sie sich noch ereignen werden; dem also zuvorzu kommen, was ist thun? ganz natürlich, alle Kirchen zuzuschliessen und keine Besuchungen mehr zu gestatten; aber ich bin überzeugt, daß dies der fromme Gapani nicht haben will.

Drittens sagt er, „jeder rechtschaffene Pfarrer wünschte, daß die Kapuzinerkirche wenigstens geschlossen würde.“ Ich weiß nicht in welche Klasse der B. Gapani den ehrenwürdigen Pfarrherren von Holl setzt, aber das weiß ich, daß er wenigstens dieses Zeugniß von diesem, wo doch auch Kapuziner sind, nicht auflegt. Übrigens rechne ich unter die Zahl der rechtschaffnen Pfarrherren jene, die für das Heil ihrer Untergebenen wachen, und alle Mittel billigen und erleichtern, wodurch es befördert werden kann.

Wann nun aus mehr als hundertjähriger Erfahrung unstreitig, im allgemeinen betrachtet, die Hülfe der Kapuziner immerhin als eines der wirksamsten bei allen seeleneifrigen Pfarrbürgern betrachtet, und von ihnen mit dem besten Erfolg benutzt worden ist, so kann wenigstens in meinen Augen des B. Gapani's Behauptung nicht die richtigste seyn.

Endlich findet er meinen 5ten Erwägungsgrund, der also lautet:

In Erwägung, daß es in diesem Zeitpunkt sehr unpolitisch wäre, sie durch Beschränkung dieser unentbehrlichen Hülfsmitteln zu kränken, zumal sie zu denen bedenklichsten Folgen führen könnte!

Ich weiß nicht anstößig oder unschicklich: ob

/zu

/u

/D

/i

Betrachtung zu ziehen, und eine patriotische Warnung überflüssig seye, stelle ich in Antwort auf diesen Einwurf der weisen Beurtheilung dieser Versammlung anheim. So viel also aus des B. Gapani's auferlegten Rapport und dessen Einwendungen auf den meinigen.

Jetzt nur noch ein und andere kurze Bemerkung über den Grundsatz, auf welchem das Urtheil des Vollziehungsdirektoriuns aufgestellt ist. Es heisst: wann ich ihre Rechte verstehe, Sicherheit und öffentliche Ruhe, und Nachrichten eines gefährlichen Einflusses diese Verfügung nothwendig gemacht haben. Hoffentlich wird das Direktorium die Ruhe und Sicherheit unserer helvetischen Bürger im Auge gehabt haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

### In länd i s c h e M a c h r i c h t e n .

Der Regierungstatthalter des Kantons Aargau, an das Vollziehungsdirektorium.

Aarau, den 26. Sept.

Zürich ist gewiss übergegangen.

BB. Direktoren! Mit der herzlichsten Freude theile ich Ihnen diesen inliegenden Brief des Regierungstatthalters Pfenninger mit. Diesem füge ich bei, daß die Franken ihre Feinde auch schon über Bassersdorf gegen Winterthur hinaus verfolgen. Gefangene Russen giebt es wenige, denn die armen Soldaten sind fanatisch, und beredet: die Franken halten keinen Pardon. Daher lassen sie sich lieber niederschlagen. Gottlob, daß auch das arme Zürich gerettet ist. Gen. Massena ließ bereits eine Menge Haubitzen herbeiführen, und ein paar Tausend gefangene Russen, oder der Verlust einer solchen Stadt, welcher Unterschied!

Es lebe die Republik!

Gruß und Hochacht! Unterz. Fr. C. Feer.

Schreiben des B. Statthalters Pfenninger an das Vollziehungsdirektorium, aus Altstetten vom 26. Sept.

Nach einem langen und hartnäckigen Gefechte ist Zürich wieder etobert. Ich begab mich mit dem Gen. Düprat dahin. Die Bedingungen der Übergabe kenne ich noch nicht. Sie sind gewiß ehrenvoll für die Franken. Erst seit einigen Stunden sind die Thore den Franken geöffnet. Überzeugt bin ich, daß die Russen

nichts haben packen können. Bald vielleicht kann ich Ihnen bestimmtere Nachrichten melden. Unterz. Pfenninger.

Aarau, Den 26. Sept.

Die Franken sind Meister von Zürich; sie drangen die Feinde hinter Bassersdorf.

Laharpe, Chef des Generalstaats, an den Kriegsminister. Dietikon, den 26. Sept.

Zürich ist zur Übergabe aufgefördert worden. Der russische General begehrte die Verwundeten und die Bagage aus der Stadt führen zu können; zwei Stunden sind ihm vom Obergeneral gestattet worden. Die Franken sind zu Angendorf, Dürlikon und Würenlos. Noch keine Neuigkeiten von der Division Soult. 300 Mann von der Legion waren beim Angriff. Der Feind soll viel Volk verloren haben, da die Russen sich nicht gefangen nehmen lassen wollten, weil man ihnen glauben möchte, die Franken würden sie übel behandeln.

Unterz. Laharpe.

In eben dem Augenblick erhalte ich einen Brief vom Platzkommandanten, der mir den Einmarsch der Franken in Zürich ankündigt.

Feer, Statthalter.

Schreiben des Regierungstatthalters des Kantons Zürich, an das Vollziehungsdirektorium.

Zürich, 26. Herbstm. 1799.

B. Direktoren!

Der Sieg ist unser! Heute Mittags, gleich nach zwölf Uhr sind die sieggewohnten Franken in diese Stadt eingrukkt; die hartnäckigen Russen wehrten sich noch immer in der grössten Stadt, als die kleinere schon von den Franken besetzt war; sehr viele Russen, Pferde und Wagen wurden gefangen genommen und erbeutet. Diesen Abend um 4 Uhr langte ich hier an, und traf alle meine Schriften un durchsucht und wohlverwahrt, aber besiegt an. Bürger Unterstatthalter war der Besiegung gegenwärtig.

Republik. Gruß und Hochachtung!

Der Regierungsstatth. des Kant. Zürich, unterschrieben: Pfenninger.

Dem Original gleichlautend;

Bern, 27. Herbstmonat 1799.

Der Generalsekretär des Vollz. Direkt., unterschrieben: Monssen.